

INFO

PERSONALRAT

Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen,
Sekundarschulen und PRIMUS-Schulen
bei der Bezirksregierung Köln

Mohrenstr. 16 50670 Köln
Tel.: 0221 – 1473228 Fax: 0221 – 1472896
E-Mail: lpr-ge@bezreg-koeln.nrw.de
www.pr-gesamtschule-koeln.de



November 2014 Nr. 198

hrsg. i.A. des Personalrates: Markus Peiter

Neuer Erlass zur Einstufung von Tarifbeschäftigten

Nach einem Erlass vom 25. August 2014 werden Tätigkeiten als angestellte Lehrkraft in einer niedrigeren Entgeltgruppe nicht mehr als einschlägige Berufserfahrung angerechnet. Wenn man also einen neuen Vertrag mit der Entgeltgruppe 13 abschließt, wird die Berufserfahrung, die man vorher in Entgeltgruppe 11 gesammelt hat, nicht für die neue Einstufung berücksichtigt.

Beispiel: Eine Kollegin arbeitet mehrere Jahre als Vertretungskraft für eine S I - Lehrkraft in Entgeltgruppe 11 und hat die Stufe 3 erreicht. Sie schließt einen neuen Vertrag ab, nachdem sie in Entgeltgruppe 13 vergütet wird. Sie verliert aber ihre bisherige Stufenzuordnung und beginnt wieder in Stufe 1.

Laut Auskunft der Bezirksregierung war die Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) mit einer Anrechnung der Berufserfahrung in einer niedrigeren Entgeltgruppe nicht einverstanden, daher der neue Erlass des MSW. Altfälle – Fälle also, bei denen die Berufserfahrung bereits zu einer höheren Einstufung in der höheren Entgeltgruppe geführt hat – sind von der neuen Regelung ausgenommen.

Der Erlass gilt auch für Tarifbeschäftigte, die fest angestellt werden.

Da hier keine neue Tarif- oder Gesetzeslage geschaffen wird, sondern die Schulverwaltung ihren Ermessensspielraum nutzt, der in dieser Sache im TV-L (leider) ausdrücklich festgelegt ist, sind die Personalräte gefordert: Wir unterstützen zunächst die betroffene

nen Kolleginnen und Kollegen, auf der Basis der neuen Erlasslage die höchstmögliche Einstufung herauszuholen. Gleichzeitig versuchen wir mit Forderungen und Initiativen die Situation zu verbessern. Es kann nicht sein, dass die Bezahlung im Schulbereich nach Konjunktur erfolgt, sondern nach erbrachter Arbeit. Der Vorgang belegt ein weiteres Mal, dass wir im öffentlichen Dienst ein einheitliches Dienstrecht für alle brauchen, welches dann im Ergebnis solche Entscheidungen verhindert.

Veranstaltungshinweis:

Teil- PV Tarifbeschäftigte

(schulformübergreifend: Hauptschule, Gesamtschule, Gemeinschaftsschule, Sekundarschule, PRIMUS-Schule)

Montag, 19.01.2015

Königin-Luise-Schule

Alte Wallgasse 10

50672 KÖLN

13.00 Uhr – 15.30 Uhr

Ergebnis der Wahl der Schwerbehindertenvertretung 2014

Die Wahl der neuen Schwerbehindertenvertretung für den Zeitraum der nächsten vier Jahre hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Wibke Mandt (Willy-Brandt-Gesamtschule Köln) wurde zur Vertrauensperson gewählt. Als stellvertretende Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung wurden gewählt:

Patrick Haas (Gesamtschule Köln-Nippes), **Sieglinde Behling-Simon** (Heinrich-Böll-Gesamtschule Düren), **Karin Grube** (Gesamtschule Bonn-Beuel), **Charlotte Repges** (Gesamtschule Köln-Holweide) und **Yurdanur Karakas** (Gesamtschule Köln-Mülheim). Der Personalrat gratuliert den Kolleginnen und Kollegen zur Wahl und wünscht ihnen für die kommenden vier Jahre Erfolg bei der Interessenvertretung der schwerbehinderten Lehrkräfte.

Die Schwerbehindertenvertretung ist erreichbar unter:

Wiebke Mandt
Aegidienbergerstr.9
50939 Köln
Tel.: 0221 / 27 80 695
E-Mail: wiemandt@netcologne.de

BEM nun auch für LAA

Die Belastungen der Lehramtsanwärter*innen (**LAA**) sind in den vergangenen Jahren drastisch gestiegen, und dies nicht erst seit der Verkürzung der Ausbildungszeit auf 18 Monate. Schon öfters war der erfolgreiche Abschluss des Referendariats aus gesundheitlichen Gründen gefährdet.

Nun eröffnet die Landesregierung auch für LAA die Möglichkeit, ein solches **BEM-Verfahren** frühzeitig anzubieten. Das **BEM** (Betriebliches Eingliederungsmanagement) dient nach § 84 Abs. 2 SGB IX der Überwindung und Vorbeugung erneuter Arbeitsunfähigkeit. Wenn ein LAA im Laufe der letzten 12 Monate **länger als sechs Wochen** ununterbrochen oder wiederholt kurzfristig erkrankt, dann ist das ZfSL (Arbeitgeber) verpflichtet, dem LAA ein Präventionsgespräch im Rahmen des BEM anzubieten.

Das Gespräch findet nur mit Zustimmung des LAA statt und wird wahlweise von der Leitung des ZfSL oder der Seminarleiterin/dem Seminarleiter durchgeführt. Für die Vereinbarungen existiert ein Leitfaden mit konkreten Hilfsangeboten mit dem Ziel, die Rückkehr in den Vorbereitungsdienst zu erleichtern. Die Vereinbarungen werden protokolliert und später überprüft.

Verkürzung der Probezeit

Die Probezeit bei Beamten beträgt generell drei Jahre, kann aber durch vorhergehenden Vertretungsunterricht verkürzt werden.

Durch Einstellungen von Kolleginnen und Kollegen, die direkt nach ihrem Referendariat zunächst keine unbefristete, sondern eine befristete Stelle (Vertretungsstelle) angenommen haben, stellte sich in jüngster Zeit die Frage nach der Anrechnung der befristeten Lehrtätigkeit auf Verkürzung der Probezeit in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

„Die Frage, ob Vordienstzeiten nach ihrer Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit des Amtes in der entsprechenden Laufbahn entsprochen haben, kann nur anhand der im Einzelfall nachgewiesenen Vordienstzeiten entschieden werden. Neben der inhaltlichen Bewertung einer solchen Tätigkeit kann auch die Feststellung, in welcher Weise die während einer solchen Tätigkeit gewährte Vergütung der besoldungsmäßigen Einstufung des Eingangsamts der jeweiligen Laufbahn entspricht, für die zutreffende Entscheidung herangezogen werden.“ (BASS 21 – 01 Nr. 13, Abs 1.3).

Hat also eine Vertretungslehrkraft überwiegend in der SII gearbeitet und E 13 erhalten, so wird diese Zeit bei der Verkürzung der Probezeit berücksichtigt, wenn die Lehrkraft eine Festanstellung auf eine SII Stelle in einer Schule erhält. Hat sie hingegen überwiegend in der SI gearbeitet und E 11 bekommen, so bleibt diese Zeit für die Dauer der Probezeit unberücksichtigt.

Im Klartext: Es ist ein formloser Antrag auf dem Dienstweg auf Verkürzung der Probezeit zu stellen. Die Zeiten der befristeten Beschäftigung müssen nachgewiesen werden.

Das Referendariat als Ausbildungszeit kann als Vordienstzeit nicht angerechnet werden

Erreichbarkeit des Vorstands:
montags
von 10.00 Uhr - 18.00 Uhr
dienstags - freitags
von 10.00 Uhr - 16.00 Uhr
Tel.: 0221 – 147-3228
Fax: 0221 – 147-2896
E-Mail: lpr-ge@bezreg-koeln.nrw.de
www.pr-gesamtschule-koeln.de